

CLOISONS LURA
27 rue de l'Usine
88220 RAON AUX BOIS
Tél : 03.29.28.89.05

CLOISONS COUPE FEU

Les cloisons LURA bénéficient d'un agrément anti-feu aux normes européennes selon les normes DIN EN 13501-2 2010-2

EN : cette abréviation signifie que nos cloisons ont été approuvées selon les normes européennes en vigueur.

Les cloisons ont été construites selon les normes et règles de construction suivantes :

DIN EN 1364-1 : essais résistance au feu
DIN 4102-2 : test durée tenue au feu

NUMERO D'AGREMENT : P-MPA-E-06-007

Classe : EI 240

Durée 240 minutes

Date de l'agrément : 17-06-2019

Validité jusqu'au 16-06-2024

Organisme certificateur MPA NRW



RMS GmbH
Am Schornacker 121a
46485 Wesel

Ihr Zeichen : P-MPA-E-06-007
Ihre Nachricht vom: 13.06.2019
Mein Zeichen : 24-70.04
Telefon : (02943) 897-29
Telefax : (02943) 897-33
E-Mail : schafranitz@mpanrw.de

Datum : 10.07.2019

**Verlängerung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP)
Nr. P-MPA-E-06-007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verlängerung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E-06-007 wurde durch die Firma RMS GmbH, Wesel beantragt und befindet sich derzeit in Bearbeitung. Die Ausstellung der Verlängerung des o. g. abP, welches vom 17.06.2019 bis 16.06.2024 gültig sein wird, erfolgt so schnell wie möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dipl.-Ing. Cordula Schafranitz

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-06-007

Gegenstand:

Wand-Konstruktion
der Feuerwiderstandsklasse EI 90
nach DIN EN 13 501-2: 2010-02
(BRL A Teil 3, Lfd. Nr. 2.2, Ausgabe 2014/1)

Norme européenne

Antragsteller:

RMS GmbH
Am Schornacker 121a
D-46485 Wesel

Ausstellungsdatum:

12.06.2014

Date de renouvellement

Geltungsdauer bis:

11.06.2019

Date de fin mais renouvellement jusqu'au 16 juin 2024
Courrier joint

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Bauprodukt / (die oben genannte Bauart) im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses abP ersetzt
das abP Nr. P-MPA-E-06-007 vom 23.03.2006.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Klassifizierung

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung einer tragenden, raumabschließenden Wand-Konstruktion, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse EI 90 nach DIN EN 13 501-2; 2010-02 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten) angehört.

1.1.2 Wesentlicher Aufbau

Die Wand-Konstruktion ist im Wesentlichen herzustellen aus:

- dem Stahlblech-Gehäuse und
- der Sandfüllung.

Details sind dem Abschnitt 2 zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung gilt nur, wenn der Aufbau der Wand-Konstruktion jeweils der Beschreibung unter Abschnitt 1 entspricht.

1.2.1 Abmessungen

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung gilt für alle Wandbreiten und Wandhöhen bis ≤ 4.0 m der Wand-Konstruktion mit der Sandfüllung, die nach Eurocode 3 (DIN EN 1993-1-2; Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten) hinsichtlich der zulässigen Spannungen und Verformungen nachgewiesen werden.

Forderungen anderer Normen und technischer Richtlinien bleiben unberührt.

1.2.2 Einbauten

In der Wand-Konstruktion dürfen keine Durchbrüche zum Einbau von z. B. ELT-Dosen, Lüftungsgeräten, Klimageräten, Wandeinbauleuchten oder ähnlichen Bauteilen eingebracht werden.

1.2.3 Beschichtungen

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung wird durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu einer Dicke von ca. 0,5 mm nicht beeinträchtigt.

Bei dickeren Beschichtungen sowie Bekleidungen - insbesondere bei Blechbekleidungen - kann die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung jedoch verloren gehen.

1.2.4

Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Wand-Konstruktion ist in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

Weitere Einzelheiten zum Aufbau der Wand-Konstruktion sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

2.1 Gehäuse

Das Gehäuse mit in den Haupt-Abmessungen von 3200 mm x 3500 mm (Breite x Höhe), der Dicke von ≥ 600 mm (unten) und der Dicke von ≥ 350 mm (oben) ist aus Stahlblechen S 235 mit der Dicke von 6 mm herzustellen und miteinander zu verschweißen. Die äußeren Bleche der Längsseite sind mit Stahl-Blechabschnitten 150 mm x 6 mm und Stahl-Blechstreifen 100 mm x 5 mm oberhalb des Bodens in Abständen von 1100 mm und 2400 mm durch schweißen zu verbinden. Die Längsverbindungen sind jeweils mittig in Abständen von 1000 mm herzustellen.

Weitere Einzelheiten des Gehäuses sind in den Darstellungen der Anlage 1 enthalten.

2.2 Füllung der Gehäuse

Der Hohlraum der v. g. Gehäuse ist mit Natursand-Sand vollständig bis unterhalb der Transportöffnungen zu füllen (Rohdichte ca. 1800 kg/m^3 / mittlere Körnung).

3 Prüfberichte zum Nachweis der Klassifizierung

Name des Prüflabors	Name des Auftraggebers	Nummer der Prüfberichte	Prüfverfahren Klassifizierungsnorm
Materialprüfungsamt NRW Notifizierte Stelle 0432	RMS GmbH	210004118-1	DIN EN 1364-1; 1999-10

4 Übereinstimmungsnachweis des Anwenders (Bauart BRL-A-T3)

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung) nach den Vorgaben der Bauregelliste. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders erfolgen.

Der Unternehmer, der die Wand-Konstruktion errichtet, muss gegenüber dem Auftraggeber einen schriftlichen Übereinstimmungsnachweis ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Wand-Konstruktion entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Der Übereinstimmungsnachweis kann entsprechend § 25 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 auch bei nicht wesentlichen Abweichungen vom Anwender abgegeben werden. In den Bauordnungen der anderen Bundesländer sind entsprechende Regelungen enthalten.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der BRL A Teil 3, Lfd. Nr. 2.2, Ausgabe 2014/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7 Allgemeine Hinweise (Bauart)

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen.

Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Erwitte, den 12.06.2014

Im Auftrag
Leiter der Prüfstelle

Sachbearbeiter

(Dipl.-Ing. Diekmann)

(Dipl.-Ing. Heinrich Kötter)

MPA NRW · Außenstelle Erwitte · Auf den Thünen 2 · 59597 Erwitte

RMS GmbH
Am Schornacker 121a

D-46485 Wesel

Ihr Zeichen: Lüger
Ihre Nachricht vom: 10.06.2014
Mein Zeichen: 2100066xx-2
Telefon: 02943 / 897-43
Telefax: 02943 / 897-33
E-Mail: koetter@mpanrw.de

Datum: 12.06.2014

Alternative Änderungen an der im ABP Nr. P-MPA-E-06-007 vom 12.06.2014
beschriebenen Wand-Konstruktion nach BRL A Teil 3, Lfd. 2.2

NORMES EUROPEENNES

1. Wand-Konstruktion

1.1 Sandfüllung des Gehäuses mit Anforderungen der Feuerwiderstandsdauer von 240 Minuten

Tenue au feu jusque 240 minutes
CLOISONS NORMALES

Die im o. g. ABP beschriebene Wand-Konstruktion des Gehäuses soll alternativ in der Dicke um 100 mm vergrößert (deckenseitig von 350 mm auf 450 mm und bodenseitig von 600 mm auf 700 mm) und alternativ bei Anforderungen der Feuerwiderstandsdauer von 240 Minuten nach DIN EN 1364-1; 1999-10 oder DIN 4102-2; 1977-09 verwendet werden.

1.1.1 Nachweis

Zur Beurteilung der vorgesehenen Änderung entsprechend den Angaben in Abschnitt 1.1 wird die im ABP Nr. P-MPA-E-06-007 beschriebene Konstruktion herangezogen, die bei dem zugrunde liegenden Brandtest nach DIN EN 1364-1; 1999-10 die Anforderungen des Raumabschlusses und der Wärmedämmung während eines Zeitraums von 180 Minuten erfüllte (als Mittelwert wurden 80 K und als maximaler Einzelwert 81 K in der 180 Prüfminute festgestellt). Die Prüfergebnisse des Brandtests sind im Prüfbericht enthalten, der beim MPA NRW hinterlegt ist.

Bei Brandbeanspruchung nach DIN EN 1364-1; 1999-10 oder DIN 4102-2; 1977-09 an die im ABP Nr. P-MPA-E-06-007 beschriebenen Konstruktion mit der alternativen Änderung entsprechend der Beschreibung in Abschnitt 1.1 kann aufgrund:

- der Vergrößerung der Dicke des Gehäuses um 100 mm bei vollständiger Sandfüllung mit Einhaltung der Grenzwerte nach DIN EN 1364-1; 1999-10 bzw. nach DIN 4102-2; 1977-09 gerechnet werden.

Die Anforderungen des Raumabschlusses und der Wärmedämmung der geänderten Konstruktion werden daher während eines Zeitraums von 240 Minuten nicht beeinträchtigt werden.

Hausanschrift:
Marsbruchstraße 180
D-44287 Dortmund
Telefon (02 31) 45 02-0
Telefax (02 31) 45 85 49
E-Mail: info@mpanrw.de

Bahnhofstation: Dortmund-Hbf.
Telefonnummer: prüfanr Dortmund
Öffentliche Verkehrsmittel
Stadtbahn U47 ab Hbf.
Richtung Aplerbeck
bis „Allerstraße“

Außenstelle Erwitte
Auf den Thünen 2
D-59597 Erwitte
Telefon (0 29 43) 8 97-0
Telefax (0 29 43) 8 97-33
E-Mail: erwitte@mpanrw.de

Bankverbindung
Landeszentralbank Dortmund
(BLZ 440 000 00)
Kto. 440 013 15
UST-IdNr.: DE 124 728 648

1.2 Wasserfüllung des Gehäuses mit Anforderungen der Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten

Tenue au feu jusque 90 minutes pour les cloisons lestage à l'eau

Die im o. g. ABP beschriebene Wand-Konstruktion soll anstelle einer Wanddicke von 0,5 m alternativ mit der Wanddicke bis 1,0 m entsprechend den Darstellungen in der Anlage 1 hergestellt und vollständig mit Wasser gefüllt werden. Die Materialien sollen aus Stahlblechen in der Qualität S 235, S 355 und S 460 oder aus Edelstahl bestehen. Die Verbreiterung der Gehäuse und die Ausführung mit Kreuzstößen soll entsprechend den Darstellungen in der Anlage 1 hergestellt werden. Der geänderte Aufbau soll bei Anforderungen der Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten nach DIN EN 1364-1; 1999-10 oder DIN 4102-2; 1977-09 verwendet werden.

1.2.1 Nachweis

Zur Beurteilung der vorgesehenen Änderung entsprechend den Angaben in Abschnitt 1.2 wird die im ABP Nr. P-MPA-E-06-007 beschriebene Konstruktion herangezogen, die bei dem zugrunde liegenden Brandtest nach DIN EN 1364-1; 1999-10 die Anforderungen des Raumabschlusses und der Wärmedämmung während eines Zeitraums von 180 Minuten erfüllte (als Mittelwert wurden 80 K und als maximaler Einzelwert 81 K in der 180 Prüfminute festgestellt). Die Prüfergebnisse des Brandtests sind im Prüfbericht enthalten, der beim MPA NRW hinterlegt ist.

Weiterhin werden die Rechenverfahren der Thermodynamik herangezogen.

Bei Brandbeanspruchung nach DIN EN 1364-1; 1999-10 an der im ABP Nr. P-MPA-E-06-007 beschriebenen Konstruktion mit den alternativen Änderungen entsprechend der Beschreibung in Abschnitt 1.2 kann aufgrund:

- des Gehäuses mit Wasserfüllung und des ermittelten Füllstandes von ca. 50% nach 90 Minuten mit Einhaltung der Grenzwerte nach DIN EN 1364-1; 1999-10 gerechnet werden.

Die Anforderungen des Raumabschlusses und der Wärmedämmung der geänderten Konstruktion werden daher während eines Zeitraums von 90 Minuten nicht beeinträchtigt werden.

1.3 Nachweis

Zum Nachweis im bauaufsichtlichen Verfahren ist für die im ABP Nr. P-MPA-E-06-007 vom 12.06.2014 beschriebene Wand-Konstruktion eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders erforderlich.

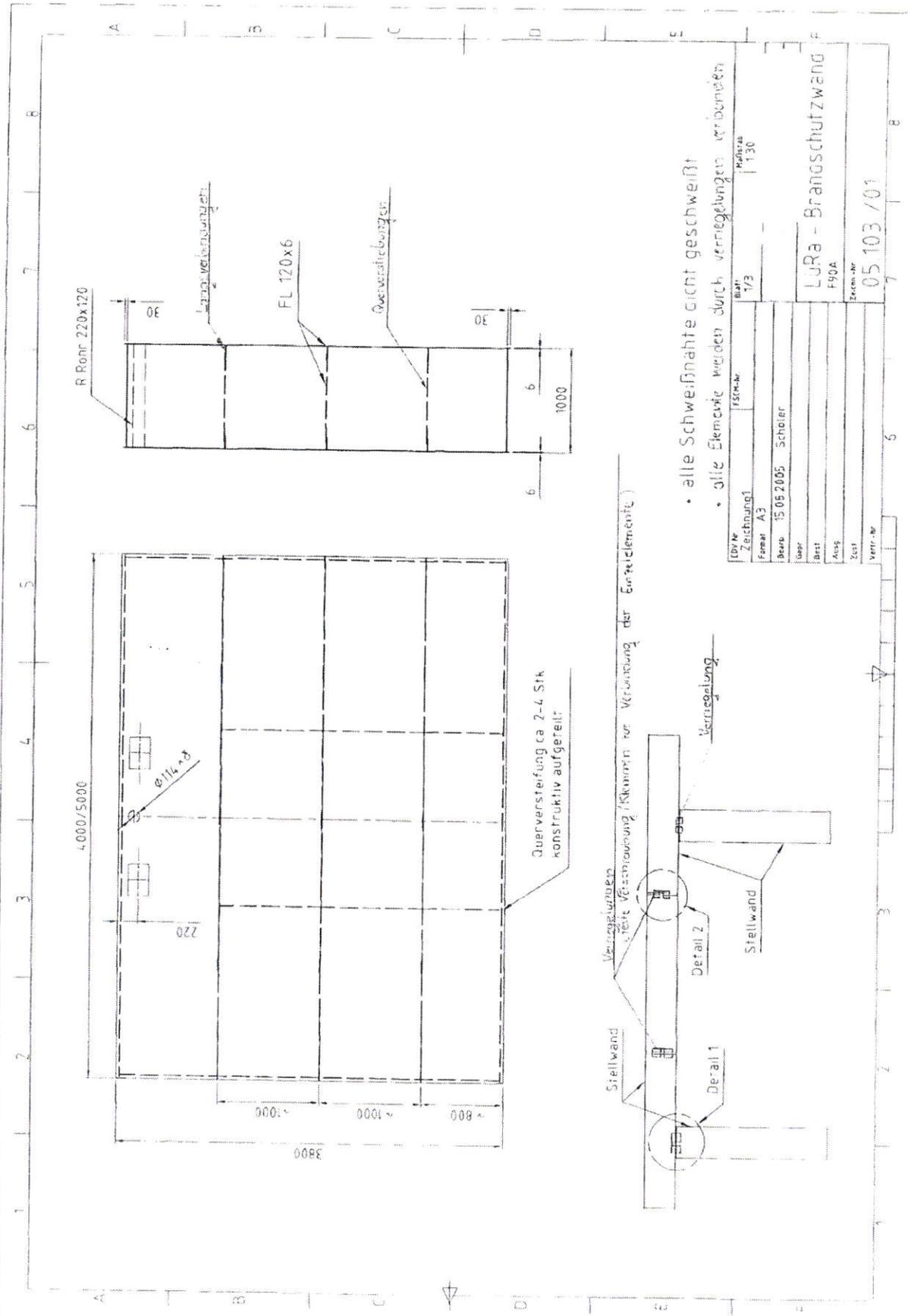
Diese Übereinstimmungserklärung kann nach § 25 der LBO NRW auch bei nicht wesentlichen Abweichungen abgegeben werden. Nach Ansicht des MPA NRW handelt es sich hier bei den alternativen Änderungen nicht um wesentliche Abweichungen zu der im ABP Nr. P-MPA-E-06-007 vom 12.06.2014 beschriebenen Wand-Konstruktion.

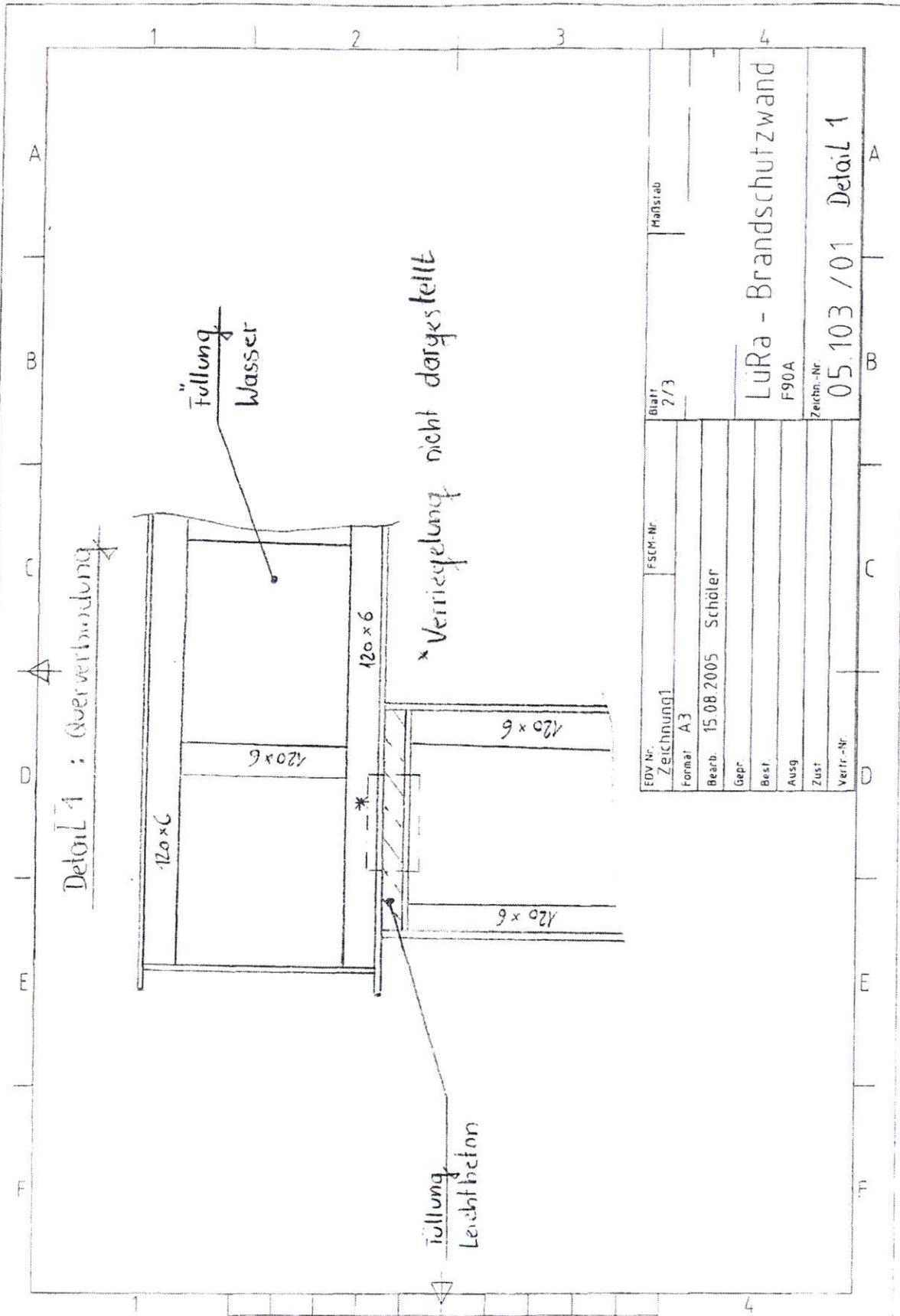
Die endgültige Beurteilung erfolgt jedoch durch den Anwender.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Dipl.-Ing. Heinrich Kötter

Dieses Schreiben besteht aus 3 Seiten, 1 Anlage.





EDV-Nr.	FSC-Nr.	Blatt	Maßstab
Zeichnung1		2/3	
Format		LuRa - Brandschutzwand	
Bearb.		F90A	
Gepr.		Zechm.-Nr.	
Best.		05.103 / 01 Detail 1	
Ausg.			
Zust.			
Vertr.-Nr.			

